



Bericht

der Landesregierung

Bericht zur Umsetzung der Schulassistenz

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlass

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung gebeten, zur 18. Tagung (23. bis 25. Januar 2019) einen schriftlichen Bericht zu den bisherigen Erfahrungen mit der Schulischen Assistenz und zu den Planungen für die künftige Weiterentwicklung vorzulegen.

Dieser Bericht soll auch die vom Land sowie gegebenenfalls von den kommunalen Schulträgern und Dritten zur Verfügung gestellten Ressourcen darlegen, ebenso die Zahlen der Beschäftigten, deren arbeitsrechtlichen Status, deren Bezahlung und Einsatzarten. Des Weiteren soll die Entwicklung der Gespräche mit den kommunalen Schulträgern und ihren Spitzenverbänden über Umfang und Einsatz der Schulassistenz dargestellt werden.

Gliederung

1. Einleitung	5
2. Darstellung der aufgewendeten Ressourcen	6
3. Situation der Beschäftigten, arbeitsrechtlicher Status und Bezahlung	9
4. Einsatzarten und bisherige Erfahrungen	11
5. Weiterentwicklung: Integrative Modelle auf regionaler Ebene	15
6. Ausblick und Stand der Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden ..	19
7. Anlagen	20

1. Einleitung

Mit Wirkung zum 1. August 2015 ist mit den Kommunalen Landesverbänden eine Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014 getroffen und eine Verständigung über die Einrichtung einer Schulischen Assistenz an Grundschulen sowie über deren Aufgaben und Tätigkeitsfelder erzielt worden.¹ Damit haben die öffentlichen Grundschulen, die Ersatzschulen und die Schulen der dänischen Minderheit für die Primarstufe ab dem Schuljahr 2015/16 eine zusätzliche systemische Unterstützung erhalten, die vom Land Schleswig-Holstein finanziert wird.

Wesentliche Aufgabe dieser Schulischen Assistenz ist es, für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im pädagogischen Kernbereich zu entlasten. Sie ist gezielt an den Grundschulen eingesetzt worden, um zu Beginn der schulischen Laufbahn die systematisierten Lernprozesse gut zu gestalten sowie die Herausforderungen durch heterogene Lerngruppen und die inklusive Beschulung besser bewältigen zu können. Die Schulische Assistenz fördert das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, beugt Störungen vor und wirkt präventiv. Sie unterstützt grundsätzlich in den unterschiedlichen schulischen Kontexten, also während des gesamten Schulvormittags, im Klassenverband, in Kleingruppen, bei Projekten oder bei Lernen am anderen Ort. Es obliegt der Schule, über den konkreten Einsatz dieser Assistenzkräfte zu entscheiden und bedarfsgerechte Akzente zu setzen.

¹ Vgl. Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014 zwischen Landesregierung, Schleswig-Holsteinischem Landkreistag, Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vom 19.06.2015 (Anlage 1) und Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015 (Anlage 2).

2. Darstellung der aufgewendeten Ressourcen

Die Schulische Assistenz wird vom Land Schleswig-Holstein finanziert und im sog. Optionsmodell organisiert: Die Assistenzkräfte können entweder beim Schulträger selbst beschäftigt sein (Option 1) oder - im Auftrag des Schulträgers - bei einem freien Träger (Option 2). In diesen Fällen erstattet das Land den Anstellungsträgern die Kosten. An den Schulstandorten, an denen diese Lösungen nicht realisiert werden konnten, hat das Land die Anstellungsträgerschaft übernommen (Option 3) und entsprechendes Personal beschäftigt. Die Ersatzschulen und die Schulen der dänischen Minderheit werden analog berücksichtigt.

Zur Finanzierung der Schulischen Assistenz stellt der Haushaltsgesetzgeber schuljährlich 13,1 Mio. € zur Verfügung; hinzukommen die Mittel, die für den Ausgleich von Tarifierhöhungen notwendig sind: zuletzt, im Haushaltsjahr 2018, insgesamt 13,87 Mio. €. ² Dieser Betrag ist erforderlich, um den Schulträgern bzw. den von ihnen beauftragten Trägern die Personalkosten der Schulischen Assistenzkräfte zu erstatten, die Entgelte der beim Land Beschäftigten zu entrichten und die Fortbildungen der Schulischen Assistenzkräfte zu finanzieren, und zwar im Schuljahr 2017/18 für insgesamt 703 Schulische Assistenzkräfte.

Im Interesse einer möglichst aktuellen Darstellung sind für diesen Bericht die Ausgaben für das Schuljahr 2017/18 ausgewertet worden. Die Landesmittel verteilen sich danach wie folgt:

Ausgaben des Landes für das Schuljahr 2017/18	Gesamtbetrag
Zuweisungen an die Träger öffentlicher Grundschulen (Option 1) einschließlich Nachzuweisungen für Tarifierhöhungen	3.027.600 €
Zuweisungen an die freien Träger (Option 2) einschließlich Nachzuweisungen für Tarifierhöhungen	1.933.600 €
Personalausgaben für Beschäftigte des Landes (Option 3)	7.929.400 €
Zuweisungen an die Träger der Ersatzschulen	609.300 €
Ausgaben für Fortbildung und Sachkosten	132.800 €
Gesamtausgaben des Landes	13.632.700 €

² In den Vorjahren 2015 bis 2017 sind für die Schulische Assistenz Landesmittel in Höhe von rd. 27,24 Mio. € verausgabt worden, im Einzelnen (jeweils gerundet, einschließlich der Kosten für die Fortbildung): in 2015: 1,46 Mio. €, in 2016: 12,08 Mio. €, in 2017: 13,70 Mio. €.

Die Landeszuweisung für die Option 1 und 2 von ursprünglich 125 € je Grundschüler zum Statistikstichtag 19.09.2014 wird laufend an die jeweils maßgeblichen Tarifsteigerungen angepasst. Sie hat sich im Schuljahr 2017/18 auf 138,48 € für die öffentlichen Schulen und auf 133,51 € für die Ersatzschulen erhöht.³ Im Einzelnen sind den Trägern nach Option 1 und 2 Personalkosten für insgesamt 294 Beschäftigte in Höhe von rd. 4,96 Mio. € erstattet worden: Rd. 3,03 Mio. € hiervon entfallen auf die Schulträger, weitere rd. 1,93 Mio. € auf die Träger nach Option 2. Bei der Landeslösung (Option 3) hat sich die Stundenbemessung für die einzelne Schule ebenfalls rechnerisch am Maßstab 125 € je Schüler orientiert. Im Schuljahr 2017/18 hat das Land 343 Personen als Schulische Assistenzkräfte beschäftigt und dafür rd. 7,93 Mio. € verausgabt. Die Träger der Ersatzschulen haben für 66 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rd. 610.000 € erhalten.

Für die Option 1 und 2 sowie für die Ersatzschulen und die Schulen der dänischen Minderheit werden die erforderlichen Mittel schuljährlich beim Land beantragt. Nach Ablauf des Schuljahres sind ein Verwendungsnachweis und ein Sachbericht vorzulegen. Danach wird die Schulische Assistenz grundsätzlich im Umfang der zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt. Rückforderungen für das Schuljahr 2017/18 werden voraussichtlich bei 27 Trägern von öffentlichen Schulen und bei drei Trägern von Ersatzschulen erforderlich sein, die sich auf rund 113.000 € belaufen werden (dies entspricht einem Anteil von 2,85% der Zuweisungen).⁴ 37 Träger von öffentlichen Grundschulen und 19 Träger von Ersatzschulen bzw. Schulen der dänischen Minderheit haben angegeben, zusätzlich Eigenmittel für die Schulische Assistenz zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Leistung variiert zwischen rund 199.000 € (Hansestadt Lübeck)⁵ und 21 €; insgesamt belaufen sich die Eigenleistungen auf rund 500.000 € bei den öffentlichen Grundschulen und auf rund 300.000 € bei den Ersatzschulen und den Schulen der dänischen Minderheit.

³ Die Abweichung in der Pauschale ergibt sich aus der unterschiedlichen Tarifentwicklung.

⁴ Nicht berücksichtigt sind die zehn Träger der Schulischen Assistenz, bei denen sich Rückforderungen unterhalb von 500 € ergeben, die gemäß Ziffer 8.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung nicht geltend zu machen sind.

⁵ Vgl. hierzu Kap. 6.

Da es für dieses neue Aufgabengebiet der Schulischen Assistenz weder eine standardisierte Ausbildung noch ein fest umrissenes Berufsbild gibt, ist mit dem IQSH eine spezielle Zertifikatsfortbildung erarbeitet worden, die von allen schulischen Assistenzkräften wahrgenommen werden soll. Diese jeweils achttägige Fortbildung wird in modularisierter Form über einen längeren Zeitraum angeboten, und zwar prozessbegleitend und tätigkeitsnah, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre praktischen Erfahrungen einbringen können. Mit der Durchführung ist Kreisel e.V. - Institut für Weiterbildung und Familienentwicklung Hamburg - beauftragt worden (vgl. Anlage 3). An 17 Zertifikatskursen, die überwiegend mit parallelen Kursgruppen von bis zu 25 Personen durchgeführt worden sind, haben bislang insgesamt 696 Personen teilgenommen (624 Schulische Assistenzkräfte und 72 Schulbegleiter⁶). Ein weiterer Kurs für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat am 8.11.2018 begonnen und wird am 21.03.2019 abgeschlossen sein.

⁶ Sofern Plätze verfügbar waren, ist die Zertifikatsfortbildung auch für diesen Personenkreis geöffnet worden.

3. Situation der Beschäftigten, arbeitsrechtlicher Status und Bezahlung

Der Aufgabenbereich der Schulischen Assistenz ist so definiert, dass hierfür unterschiedliche Qualifikationen in Betracht kommen: insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen (zum Beispiel langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in schulischen Ganztags- oder Betreuungsangeboten oder Schulbegleiter mit mehrjähriger Erfahrung). Dieses Spektrum und die verschiedenen Trägerschaften führen zu unterschiedlichen Eingruppierungen: Angegeben worden sind von den Trägern nach Option 1 und 2 sowie von den Trägern der Ersatzschulen und den Schulen der dänischen Minderheit für das Schuljahr 2017/18 insbesondere S 2 bis S 11a TVÖD, EG 1 bis EG 9 TVÖD (insgesamt 243 Personen), wobei die Eingruppierung nach S 8 bzw. S 8a TVÖD überwiegt (103 Personen), gefolgt von S 4 (42 Personen), S 3 (27 Personen) und EG 8 (20 Personen). Hinzukommen Haustarife, z.B. der AWO, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (AVB), der Diakonie (AVR) bzw. KTD (Kirchlicher Tarifvertrag), und der Speciale overenskomst pædagog (Dänischer Tarifvertrag). 22 Träger - in der Regel an Ersatzschulen - benennen eine pauschale Entgeltleistung oder ein Entgelt auf Basis einer eigenen Gehaltsordnung. Drei Träger beschäftigen Mitarbeiter im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs).

Bei den Beschäftigungsverhältnissen handelt es sich regelmäßig um Teilzeitverträge, 136 in befristeter Form. An den 121 Schulen mit jeweils einer schulischen Assistenzkraft⁷ variieren die Arbeitszeiten zwischen vier und 39 Stunden:

Option 1 und 2: Beschäftigungsumfang (Stunden)	Zahl der Personen
bis zu 10,0	26
zwischen 10,1 und 20,0	70
zwischen 20,1 und 30,0	22
mehr als 30,1	3

⁷ Die Anstellungsträger von zwei oder mehreren Assistenzkräften an einer Schule beziffern den Zeitumfang nur insgesamt, ohne Ausdifferenzierung nach den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen, sodass diese Verträge hier keine Berücksichtigung finden.

Eine Vollbeschäftigung ergibt sich im Normalfall aufgrund der halbtägigen Schulzeiten nicht, sofern nicht über die Schulische Assistenz hinausgehend - bei einer Beschäftigung nach Option 1 oder 2 - beispielsweise ein Einsatz auch im Rahmen des Offenen Ganztags oder der schulischen Betreuungsangebote vorgesehen ist.⁸

Die beim Land beschäftigten 343 Assistenzkräfte (Option 3) sind je nach Qualifikation eingruppiert zwischen EG 4 und EG 8 und in Teilzeit beschäftigt. Sie erhalten grundsätzlich unbefristete Dienstverträge, und zwar mit einem Stundenumfang von 5,5 bis zu 36,0 Stunden:

Option 3 Beschäftigungsumfang (Stunden)	Zahl der Personen
bis zu 10,0	1
zwischen 10,1 und 20,0	130
zwischen 20,1 und 30,0	186
mehr als 30,1	26

⁸ Diese Möglichkeit, unterschiedliche schulische Einsatzbereiche zu kombinieren, führt zu zeitlich umfangreicheren Arbeitsverträgen und wird - so die Rückmeldung einer Schulleitung - auch pädagogisch positiv bewertet: „Einer von den beiden Schulassistenten hat einen Parallelvertrag Mit diesen Stunden bedient er den ‚Offenen Ganztag‘ und stellt damit eine wichtige Schnittstelle zwischen Vor- und Nachmittag dar. Für uns ist es in der täglichen Arbeit besonders wertvoll, dass wir Menschen haben, die nicht in feste Strukturen eingebettet sind. Auf diese Weise können wir auch oft in schwierigen Situationen schnell und flexibel agieren. ... Sehr gute Ergänzung des multiprofessionellen Teams ... der Schule“.

4. Einsatzarten und bisherige Erfahrungen

Die Schulische Assistenz unterstützt - im Zusammenwirken mit den Lehrkräften - Schülerinnen und Schüler im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe. Ihre wesentlichen Tätigkeitsfelder sind in den - mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmten - *Eckpunkten zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz* vom 12.05.2015 (Anlage 4) festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Einsatzbereiche in den unterschiedlichen schulischen Settings:

- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts,
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen,
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort,
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztag, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften),
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen.

Diese Beschreibung ist nicht abschließend. Vielmehr obliegt es der Schule, ggf. in Abstimmung mit dem Träger, bedarfsgerechte Schwerpunkte zu setzen. Dass diese Gestaltungsmöglichkeit vor Ort aktiv genutzt wird, bestätigen die Ergebnisse einer Online-Erhebung des Bildungsministeriums mit einer signifikant hohen Rückläuferquote von 74% (vgl. Anlagen 5a und 5b). Diese im Herbst 2016 durchgeführte Befragung der Schulleitungen der öffentlichen Grundschulen hat für das Startjahr der Schulischen Assistenz, das Schuljahr 2015/16, insbesondere die folgenden qualitativen und quantitativen Erkenntnisse ergeben:

- Im ersten Jahr nach der Einführung sind die Schulischen Assistenzkräfte überwiegend (zu 77%) im regelmäßig üblichen und vorab geplanten Rahmen und lediglich zu 23% punktuell situationsabhängig eingesetzt worden. Die Aufgaben sind vorrangig (zu 64%) im Klassenverband wahrgenommen worden und nur in 21% in Kleingruppen bzw. in 15% mit einzelnen Schüle-

rinnen und Schülern. Jenseits dieser landesweiten Durchschnittswerte gibt es geringfügige Unterschiede zwischen den Schulen der kreisfreien Städte und den Schulen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden: Erstere entscheiden sich häufiger (zu 72%) für den Einsatz im Klassenverband, letztere nur zu 62%.

- Schülerinnen und Schüler sind in ihrem Arbeits- und Lernverhalten etwas mehr unterstützt worden als in ihrem Sozialverhalten. Insbesondere hilft die Schulische Assistenz bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen (23%), im Lernverhalten (20%), bei der Einhaltung von Regeln (16%) und beim angemessenen Verhalten in Konfliktsituationen (14%). Auch hier sind standortbezogene Unterschiede erkennbar: Während in den kreisfreien Städten das Arbeits- und das Sozialverhalten etwa in gleichem Umfang gefördert werden, steht in den Kreisen mit 51% die Förderung des Arbeitsverhaltens etwas deutlicher im Fokus als beispielsweise die Unterstützung bei der Einhaltung von Regeln oder Hilfen für angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen.
- Im Befragungszeitraum hat die Schulische Assistenz den Grundschulen durchschnittlich 23,5 Zeitstunden pro Woche zur Verfügung gestanden. Dieser Zeitrahmen ist abhängig von der Größe der Schule: Systeme mit bis zu 150 Schülerinnen und Schülern haben angegeben, im Mittel über 13,5 Stunden zu verfügen, diejenigen mit 150 bis 250 Schüler über 22,9 Stunden und große Schulen mit mehr als 250 Schülerinnen und Schülern über 33,8 Stunden pro Woche. Je Klasse ermöglicht dies eine durchschnittliche Einsatzzeit von rechnerisch 2,5 Wochenstunden, wobei die Schulleitung über den tatsächlichen Einsatz entscheidet.

Die für die Optionen 1 und 2 regelmäßig zum 31.10. vorzulegenden Verwendungsnachweise bestätigen dieses Bild aus dem Einführungsjahr der Schulischen Assistenz grundsätzlich: Bei den für das Schuljahr 2017/18 von den Trägern angegebenen Einsatzarten überwiegen erneut die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern im Unterricht bzw. während des gesamten Schultags (einschließlich der Pausen) sowie bei unterrichtsergänzenden Angeboten. Weniger häufig werden die Schulischen Assistenzkräfte als Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler in sozial und emotional kritischen Situationen

oder als punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belasteten Situationen in Anspruch genommen.⁹

Diese Wirkungsweise der Schulischen Assistenz bestätigt auch der 2018 von der Landeshauptstadt Kiel vorgelegte zweite Evaluationsbericht: *Schulische Assistenz an Kieler Grundschulen 2017. - Einsatz, Tätigkeitsfelder, Profil - . Ergebnisse der zweiten Vollbefragung*. Er kommt zu dem Schluss, „dass sich die Schulische Assistenz in Kiel sicher an Grundschulen etablieren konnte“, und zwar „in erster Linie [als] eine systemische Ergänzung auf dem Weg zur inklusiven Schule“. Die Ergebnisse der Untersuchung werden - auch unter Berücksichtigung der Vorjahresbefragung - folgendermaßen zusammengefasst:

„Bei der Zuweisung von Aufgaben und Tätigkeiten nutzen die Grundschulen auch weiterhin die vom Land eingeräumten Gestaltungsspielräume. So entsteht ein heterogenes Bild. Schulische Assistenzkräfte werden ganz überwiegend als Helfende für alle SuS eingesetzt. Sie sind Unterstützer und Unterstützerinnen für das Lehrpersonal. Außerhalb des Unterrichts werden Schulassistenten häufig mit der Pausengestaltung sowie in gestiegenem Maße mit besonderen Schulaktivitäten, wie Ausflügen, Schulfesten und Projekttagen betraut. Eine hohe Flexibilität gehört unverändert fest zum Profil. [...]

Nahezu alle Assistenzkräfte betreuen regelmäßig innerhalb des Klassenverbandes einzelne SuS und Schülergruppen. Angestrebt werden neben der Entlastung der Lehrenden, der Verbleib möglichst aller Kinder in der Klassengemeinschaft sowie eine Stärkung der Unterrichtsqualität. Am häufigsten werden SuS mit einem hohen Aufmerksamkeitsbedarf im sozial-emotionalen Bereich von Schulassistenten begleitet. Hierbei ist es auch in 2017 häufige bis ständige Aufgabe der Schulassistenten auf die Einhaltung von Regel- und Ordnungsprinzipien hinzuwirken, Streit zu schlichten und im Einzelkontakt die Aufnahme von Lernstoff zu sichern.“¹⁰

Dieser Bericht auf Grundlage der Befragung von 32 Grundschulleitungen und 38 Assistenzkräften macht auch deutlich, dass die Beteiligten vor Ort die Aufgabengebiete konstruktiv gestalten können:

⁹ Diese Auswertung berücksichtigt nicht die Einsatzarten der beim Land beschäftigten Schulischen Assistenzkräfte (Option 3), da hierfür keine Verwendungsnachweise vorzulegen sind.

¹⁰ Vgl. *Schulische Assistenz an Kieler Grundschulen 2017. - Einsatz, Tätigkeitsfelder, Profil - . Ergebnisse der zweiten Vollbefragung*, Drucksache 0845/2018, S. 2 und S. 24, veröffentlicht unter: <https://ratsinfo.kiel.de>.

„Ein für den jeweiligen Schulstandort ‚maßgeschneidertes‘ Einsatz- und Tätigkeitsprofil hat sich für jede Assistenzkraft entwickelt. Schulleitung und Schulassistenten geben übereinstimmend an, dass nach einem vorab festgelegten - aber flexibel händelbarem - Einsatzplan gearbeitet werde.“¹¹

Weitere, bislang punktuelle Rückmeldungen von Schulleitungen und Lehrkräften, Eltern und Schülern, der Schulaufsicht, aber auch von Vertretern anderer Professionen, die in Schule tätig sind, knüpfen an diesen Bericht an, wonach sich die Assistenzkräfte flexibel in den Schulalltag integrieren können. Eine Schulleitung beschreibt die Schulische Assistenz folgendermaßen: „Die Schulische Assistenz ist mittlerweile unverzichtbar. Den Lehrerinnen und Lehrern steht damit eine ‚helfende Hand‘ zur Verfügung, und sie können mit dieser Unterstützung der sehr heterogenen Schülerschaft der Grundschule besser gerecht werden. Die Kinder erleben diese Personen oft als vertrauensvolle Brückenbauer - beim kognitiven und sozialen Lernen ebenso wie bei der Persönlichkeitsbildung.“ Eine Schulleitung hat deutlich gemacht: „Die Assistenzkraft sieht selbständig, wo ‚Arbeit‘ liegt bzw. ihre Hilfe gebraucht wird. Sie nimmt alle Arbeiten selbstverständlich an. Gern arbeitet sie auch kreativ und eigenständig am Schulleben mit. Sie wuchs so schnell ins Kollegium hinein, so dass man sich schon nach kurzer Zeit nicht mehr vorstellen konnte, wie Unterricht ohne ihre Unterstützung von statten gehen soll.“ Diesen Eindruck teilt eine Schulsozialarbeiterin: „Für mich ... ist die Schulische Assistentin eine echte Unterstützung meiner Arbeit.“ Auch die Assistenzkräfte selbst können sich im vorgegebenen Rahmen ein gutes Tätigkeitsfeld in der Schule erschließen: „Als schulische Assistentin entlaste ich die Lehrkräfte, die mir vertrauen, und bekomme Dankbarkeit von den Kindern zurück, die eine zusätzliche Unterstützung bekommen.“

Inwieweit sich diese Rückmeldungen systematisieren lassen, soll die ebenfalls vereinbarte wissenschaftliche Evaluation der Schulischen Assistenz¹² zum Inhalt haben. Erst auf deren Grundlage lassen sich Bewertungen vornehmen und Schlussfolgerungen herleiten.

¹¹ Ebd., S. 25.

¹² Vgl. Kap. 6.

5. Weiterentwicklung: Integrative Modelle auf regionaler Ebene

Mit der Einführung der Schulischen Assistenz ist das bestehende schulische Unterstützungssystem in den Grundschulen erweitert worden. Dies ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, als sowohl die inklusive Beschulung als auch die Fallzahlen bei der Schulbegleitung kontinuierlich angestiegen sind und zugleich bei der Abgrenzung von schulischen und sozialrechtlichen Aufgaben erhebliche Rechtsunsicherheit bestanden hat. Damit sich dies nicht zum Nachteil von Schülerinnen und Schülern und zur Belastung der Schulen auswirkt, hat sich die Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden auf die Einführung einer Schulischen Assistenz an Grundschulen (und auf Ausgleichszahlungen für die weiterführenden Schularten) verständigt.

Für diese Schulische Assistenz sind zunächst Verpflichtungsermächtigungen für insgesamt fünf Jahre - bis 2021 - ausgebracht worden. Es ist in der *Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz* vom 21.05.2015 (vgl. Anlage 2) aber auch die Absicht erklärt worden, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren, um damit u.a. die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu stärken. Mit der Einführung der Schulischen Assistenz sollten auch Spielräume erweitert werden, um Schule kooperativ mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe (Schulsozialarbeit, Schulbegleitung) zu gestalten bzw. die bestehende Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. Auf ein derartig rechtskreisübergreifendes Handeln an den Schnittstellen zielen jedenfalls die *Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen* vom 15.12.2016 (vgl. Anlage 6) ab. Sie geben Impulse für kooperatives Vorgehen von den örtlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und den Schulen sowie der Schulaufsicht, sodass Ressourcen zielorientiert und den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler entsprechend eingesetzt werden können.

Wie weit bereits vor Ort derartige Modelle der Kooperation (sogenannte Poolösungen) bestehen und wirksam sind, ist im Juni 2018 bei der unteren Schulaufsicht erfragt worden. Diese Abfrage hat zwei Paradigmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ergeben, nämlich die Fokussierung einerseits auf die inklusive Regelschule oder andererseits auf das Förderzentrum. Bei Maßnahmen, die am Förderzentrum verortet werden, kann die - auf die Grundschulen beschränkte - Schulische Assistenz grundsätzlich nicht eingebunden werden, so dass im Folgenden nur die Bündelung von rechtskreisübergreifenden Ressourcen an Grundschulen betrachtet wird.

Einzelne Schulen erarbeiten in diesen Fällen mit allen Beteiligten (insbesondere Förderzentren, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) ein Konzept zum Einsatz der verschiedenen Unterstützungsformen, um ein systemisches Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen und Rechtskreise zu ermöglichen. Am weitreichendsten ist diese Kooperation im Bereich der Schulbegleitung seit dem Schuljahr 2013/14 in der Hansestadt **Lübeck** entwickelt worden. Dort werden flächendeckend im Rahmen des „Poolmodells zur Beförderung einer inklusiven Beschulung“ alle Grund- und Gemeinschaftsschulen mit einem Budget an Schulbegleitern/Integrationshelfern ausgestattet; in dieses Budget fließen auch die Landesmittel für die Schulische Assistenz ein. Hinsichtlich der Bemessung der Schulbudgets wurden in Lübeck unterschiedliche Vorgehensweisen erprobt: Die ursprünglich auf der Schulgröße und sozialen Daten im Umfeld der Schule basierende Zuweisung wurde zwischenzeitlich ersetzt durch eine Ausstattung in Abhängigkeit von den Bedarfen, die per Einzelfallprüfungen erhoben wurden. Diese Parameter wiederum sollen künftig abgelöst werden von einem Verfahren, das schulscharfe Sozialdaten mit der „I-Quote“¹³ verbindet, d.h. die Antragszahlen für die Förderung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden verknüpft mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf in den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören und autistisches Verhalten. Aufgrund dieser systemischen Versorgung sind Anträge auf Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB XII für Schülerinnen und Schüler der Lübecker Grund- und Gemeinschaftsschulen nicht mehr erforderlich.

¹³ Diese I-Quote erfasst die Fallzahlen mit Förderbedarf nach SGB XII und Autismus.

Im **Kreis Nordfriesland** ist 2014 von einer Steuergruppe auf Leitungsebene der Systeme Schule¹⁴ und Sozialraumorientierte Jugend- und Eingliederungshilfe mit der Erarbeitung eines Poolmodells im kreisangehörigen Bereich begonnen worden,¹⁵ um Teilhabeeinschränkungen so weit wie möglich zu minimieren und eine grundlegende systemische Stärkung der Schulen zu erreichen. Der Fokus liegt einerseits bei den Kindern, denen ohne eine zusätzliche Unterstützung eine Teilhabeeinschränkung droht, andererseits bei denjenigen, denen ohne sonderpädagogische Unterstützung eine erfolgreiche Grundschullaufbahn erschwert wird. Anhand eines abgestimmten Erfassungsbogens wird dementsprechend jeweils zu Schuljahresbeginn gemeinsam ermittelt, welche Personalausstattung für eine Schule notwendig ist. Die Ressourcensteuerung zielt auf multiprofessionelle Teams: Die Sozialraumorientierte Jugend- und Eingliederungshilfe löst sich von der verbreiteten Praxis der individuellen Schulbegleitung, indem sie pädagogische Poolassistenzen bzw. pädagogische Fachkräfte systemisch einsetzt; diese ergänzen die Lehrkräfte der Regelschulen und des Förderzentrums, die Schulsozialarbeit, die Schulische Assistenz und ggf. auch eine Poolassistentin des Schulträgers (z.B. der Stadt Husum). Die Antragstellung für die einem Einzelschüler ausschließlich zugeordnete Schulbegleitung findet derzeit nur noch in Einzelfällen im Rahmen des SGB XII statt, insbesondere dann, wenn auch pflegerische Unterstützung erforderlich ist.

Nach der erfolgreichen Pilotierung im „Sozialraum Husum“ wird das Vorhaben sukzessive erweitert und auch an Gemeinschaftsschulen eingeführt. Aktuell realisieren im Kreis Nordfriesland 14 Grundschulen und 4 Gemeinschaftsschulen diese Poollösung.

Im **Kreis Schleswig-Flensburg** wird ein solches Vorgehen für einen Zweijahreszeitraum an vier Modellstandorten erprobt, und zwar für die Schulbegleitung nach SGB VIII: an der Grundschule im Autal in Sieverstedt, an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eichenbachschule in Eggebek, an der Grundschule Steinbergkirche in der Verbindung mit der Heinrich-Andresen-Schule (Gemeinschaftsschule) in Sterup und an der Grundschule Langballig in Kooperation mit der Grundschule Munkbrarup. Die Träger dieser Schulen haben sich als Modellstandorte im

¹⁴ D.h. die untere Schulaufsicht und die Leitungen der Förderzentren Pestalozzischule Husum und Rungholtsschule Husum.

¹⁵ Der gemeinsamen Lenkungsgruppe gehören neben der unteren Schulaufsicht und der Förderzentrumsleistung u.a. die Jugendamtsleitung, der jugendärztliche Dienst und der schulpsychologische Dienst an.

Kreis beworben und erproben unterschiedliche Formen der systemischen Unterstützung der Schulen durch die Jugendhilfe.

Auch im **Kreis Pinneberg** werden ab dem Schuljahr 2018/19 in einem Pilotvorhaben die Mittel für die schulische Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII budgetiert, und zwar zunächst an sieben Grundschulen im Einzugsgebiet des Förderzentrums Region Tornesch/Uetersen: An den Grundschulen Birkenallee und Friedrich-Ebert-Schule in Uetersen, an der J. Schwennesen-Schule und der Fritz-Reuter-Schule in Tornesch sowie an den Grundschulen Moorrege, Heidgraben und Heist. Die systemische Zuweisung orientiert sich an den bisherigen Bedarfen an Schulbegleitung, sie wird ermittelt aus dem Durchschnitt der jeweils von 2016 bis 2018 in Anspruch genommenen Schulbegleitung. Die Notwendigkeit von Individualanträgen entfällt dadurch.

In **Flensburg** können in der Eingangsphase der Grundschule sog. „M-Klassen“ gebildet werden, die mit einer Integrationshilfe (nach SGB VIII oder SGB XII) ausgestattet werden, sodass dort die Regelschule, die Sonderpädagogik, die Schulsozialarbeit und die Schulbegleitung im multiprofessionellen Team eng kooperieren. Diese Option konzentriert sich auf die Grundschulen, grundsätzlich gilt die interdisziplinäre Zusammenarbeit jedoch auch für die Gemeinschaftsschulen. Individuelle Anträge auf Leistungen zur Jugend- bzw. Eingliederungshilfe sind hier weiterhin erforderlich.

In den Kreisen **Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg** sind ebenfalls bereits AGs für eine gemeinsame Steuerung eingerichtet worden. Dort wird die Bündelung aller Leistungen auf Ebene der Schule befürwortet, aber auch problematisiert, dass Poollösungen in Flächenkreisen schwer zu organisieren seien. Ähnlich argumentiert die Schulaufsicht im Kreis **Ostholstein**. Im Kreis **Plön** strebt die Eingliederungshilfe an, Schulbegleitungen nach Möglichkeit für mehrere Schülerinnen und Schüler einer Schule zu bewilligen.

6. Ausblick und Stand der Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden

Die Schulische Assistenz wird in allen Kreisen und kreisfreien Städten - mit Ausnahme der Hansestadt Lübeck - als systemische Leistung der Schule behandelt, die bei der Verteilung von Ressourcen der Jugend- und Eingliederungshilfe auf Einzelschulen nicht dem Pool hinzugefügt wird. Dies ist insoweit sachgerecht, als Einsatz und Wirkungsweise der Schulischen Assistenz grundsätzlich auf alle Schülerinnen und Schüler und auf die Unterstützung der Lehrkräfte an den Regelschulen ausgerichtet sind. Die Grundschulen erhalten mit dieser Unterstützungsform ein zusätzliches und flexibles Steuerungsinstrument, das bei allen Beteiligten hohe Akzeptanz findet.

Ob die Schulische Assistenz künftig in dieser Form fortgeführt werden soll oder ob Umsteuerungen zweckmäßig sind, wird insbesondere von den Befunden der wissenschaftlichen Evaluation (vgl. Anlage 7) abhängen, die mit dem Einverständnis der Kommunalen Landesverbände auch die Stichtagsregelung für die Ressourcenbemessung überprüfen wird. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen bis zum Herbst 2019 vorliegen und die Grundlage für die Weiterentwicklung der Schulischen Assistenz nach 2021 darstellen. Ebenfalls einbezogen werden können die Auswertungen der regionalen Pilotierungen - soweit sie dem Land vorgelegt werden - sowie der Vorschlag des Landesrechnungshofs, in zwei Kreisen und zwei kreisfreien Städten beim jeweiligen Schulamt die Ressourcen für die notwendigen Lehr- und Hilfskräfte der GS [Grundschulen] und auch für die Schulbegleitung“ zu bündeln.¹⁶ Darüber hinaus wird die geplante Umgestaltung des gesamten schulischen Unterstützungssystems zu berücksichtigen sein, die in dieser Legislaturperiode im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen soll.

Wie bisher werden die Perspektiven der Schulischen Assistenz in enger Abstimmung zwischen dem Bildungs- und dem Sozialministerium und den Kommunalen Landesverbänden zu erarbeiten sein, auch im Hinblick auf die von kommunaler Seite übernommene Anstellungsträgerschaft für Assistenzkräfte.

¹⁶ Vgl. *Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein gemäß § 99 LHO zu Inklusion an Schulen. Ausgewählte Aspekte vom 24.10.2017* (S. 25 u.ö.).

7. Anlagen

- Anlage 1: *Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014 zwischen Landesregierung, Schleswig-Holsteinischem Landkreistag, Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vom 19.06.2015*
- Anlage 2: *Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015*
- Anlage 3: *Zertifikatsfortbildung Schulische Assistenz*
- Anlage 4: *Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz vom 12.05.2015*
- Anlage 5a: *Befragung der Grundschulleitungen: Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz*
- Anlage 5b: *Ergebnisse der Grundschulleitungsbefragung zu den Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistenz*
- Anlage 6: *Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen vom 15.12.2016*
- Anlage 7: *Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung der externen Evaluation*

Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015

I. Präambel:

Die inklusive Schule ist geprägt von Multiprofessionalität, weil Bildung und Erziehung gerade hier das Zusammenwirken verschiedener Professionen und Qualifikationen erfordern. Neben den Förderzentren und den von ihnen für den inklusiven Unterricht eingesetzten Lehrkräften für Sonderpädagogik, der Schulsozialarbeit sowie dem Schulpsychologischen Dienst trägt dazu insbesondere auch die Schulische Assistenz bei, für die das Land, beginnend ab dem Schuljahr 2015/16, jährlich 13,2 Mio. € zur Verfügung stellt. Das Land beabsichtigt, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren. Zunächst ist die Schulische Assistenz für die Grundschulen vorgesehen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer zu gestalten.

Die Schulischen Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern. Die möglichen Tätigkeiten und Einsatzfelder sowie die dafür erforderlichen Qualifikationen sind in einem gemeinsam entwickelten „Eckpunktepapier zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ beschrieben.

Der Städteverband, der Gemeindetag Schleswig-Holstein und die Landesregierung stimmen darin überein, dass das für die Schulische Assistenz gemeinsam entwickelte Optionsmodell gangbare Wege aufzeigt, um diese Form der Unterstützung ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen einzurichten. Nach dem Optionsmodell können Schulträger entweder Assistenzkräfte selbst anstellen oder freie Träger mit dieser Aufgabe betrauen und erhalten die dafür entstehenden Kosten erstattet. Anderenfalls wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung von Schulen mit Assistenzkräften entstehen.

II. Das Optionsmodell:

Die Schulische Assistenz an Grundschulen kann als Optionsmodell umgesetzt werden:

- Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.
- Option 2: Der Schulträger beauftragt einen oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Option 1).
- Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

III. Die Rahmenbedingungen:

Den Schulträgern werden bei der Umsetzung von Option 1 und 2 folgende Rahmenbedingungen zugesagt, die sich aus der Beantwortung der nachfolgenden Fragen ergeben:

1. Wie viele Mittel stehen den einzelnen Schulen für die Schulische Assistenz zur Verfügung?

Es ist vorgesehen, den Trägern für die Schulische Assistenz Kosten in Höhe von bis zu 125 € je Schüler und Jahr zu erstatten. Die Bemessung soll auf der Grundlage der Schülerzahlen des letzten Statistikstichtages (19.09.2014) erfolgen und über den gesamten Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgeschrieben werden, damit die Schulträger und ggf. die freien Träger verlässliche Planungsgrößen erhalten. Schulträger von mehreren Grundschulen verteilen die Mittel im Regelfall auch nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Grundschulen ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie können davon abweichend in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht an einzelnen Schulen Schwerpunkte setzen, um beispielsweise eine besondere soziale Problemlage zu berücksichtigen.

2. Welche Auswirkungen haben Veränderungen der Schülerzahlen?

Grundsätzlich soll die Zuweisung bis zum Schuljahr 2019/20 unabhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen beibehalten werden.

Sofern sich gravierende Abweichungen ergeben, soll im Rahmen einer Überprüfung, die für 2018 vorgesehen ist, gegebenenfalls eine Nachjustierung erfolgen.

3. Werden alle Kosten, die den Schulträgern entstehen, vom Land gedeckt, insbesondere Sach-, Fahrt-, Verwaltungs- und Personalnebenkosten?

Das Land erstattet den Trägern die gesetzlichen und tariflichen Personalkosten. Darüber hinaus können bis zu 5 % der Mittel für Verwaltungs- und ggf. für Sachaufwendungen in Anspruch genommen werden. Um in der Anfangsphase die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die insbesondere für die Personalauswahl entstehen, können in 2015 bis zu 10 % der anteiligen Zuweisung für die Monate August bis Dezember geltend gemacht werden.

Kosten für die Fortbildung der Schulischen Assistenzkräfte entstehen den Trägern nicht (siehe auch Punkt 12).

Eine besondere Sachausstattung ist für die Schulischen Assistenzkräfte nicht erforderlich.

4. Wie erfolgt die Erstattung der Kosten?

Die untere Schulaufsicht schließt Kooperationsvereinbarungen mit Schulträgern (die wiederum bei Option 2 ggf. weitere Vereinbarungen mit einem oder mehreren freien Trägern abschließen). Auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Schulträger über die zuständige Schulaufsicht beim MSB einen Antrag auf Erstattung der Kosten. Option 1 setzt voraus, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die untere Schulaufsicht bestätigt wird. Bei Option 2 haben der Schulträger und die

untere Schulaufsicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu attestieren. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung in zwei Raten zum 15.10. (bzw. in 2015 einmalig bereits zum 15.09.) und zum 15.03.

Nach diesem Verfahren wird die Kostenerstattung auch in den Folgejahren abgewickelt.

5. Wie hoch und wofür ist eine Dynamisierung vorgesehen?

Der pro Schüler vorgesehene Betrag in Höhe von 125 € (s. Punkt 1) wird ab 2016 jeweils an die maßgeblichen Tarifabschlüsse angepasst.

6. Welche Aufgaben sollen Schulische Assistenten wahrnehmen?

Zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistentinnen und Assistenten gehören insbesondere:

- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichts-ergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztag, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

7. Welche Qualifikationen sind erforderlich?

Die Qualifikation richtet sich nach den vorgesehenen Einsatzbereichen. Generell kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen in Betracht (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits in schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten beschäftigt sind).

8. Wie werden Schulische Assistenten eingruppiert?

Die Eingruppierung ist abhängig von der Qualifikation und von der Tätigkeit. Bei einer Beschäftigung durch den Schulträger richtet sich die Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

9. Kann das Bildungsministerium (MSB) die Schulträger bei der Personalgewinnung unterstützen?

Das MSB wird einen Mustertext herausgeben, der als Grundlage für eine Stellenausschreibung dienen kann. Darüber hinaus wird es die Bundesagentur für Arbeit über die Beschäftigungsmöglichkeiten als Schulische Assistentkraft informieren und um Unterstützung bei der Personalgewinnung bitten. Ferner werden alle wesentlichen Informationen im Bildungsportal veröffentlicht (einschließlich eines Links zu www.berufe-sh.de, wo die kommunalen Träger ihre jeweiligen Angebote darstellen können).

Wenn die Schulträger die Schulische Assistenz organisieren, können sie entweder neues Personal beschäftigen oder schon bestehende Verträge - beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ganztags- und Betreuungsangeboten - für die Schulische Assistenz erweitern.

10. Ist ein Start der Schulischen Assistenz zum 1.08.2015 zwingend erforderlich?

Grundsätzlich sollte ein Beginn zum Schuljahr 2015/16 angestrebt werden. Alle Schulischen Assistentinnen und Assistenten, die zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen, können dann bereits an der Zertifikatsfortbildung teilnehmen, die das IQSH - für die Träger und Teilnehmenden unentgeltlich - anbieten wird (s. auch Antwort zu Punkt 12).

Mit Blick auf den notwendigen Vorlauf, insbesondere Gremienbefassungen, ist es auch möglich, dass Schulträger die Schulische Assistenz nach diesem Zeitpunkt einrichten, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres 2016/17.

11. Was geschieht im Falle eines Vertretungsbedarfs?

Die Schulische Assistenz unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Insoweit werden Vertretungsbedarfe grundsätzlich auf schulischer Ebene zu regeln sein.

12. Wer konzipiert, organisiert und finanziert die Fortbildungen für die Assistenzkräfte, und wie werden die Schulen darauf vorbereitet?

IQSH und MSB haben einen Zertifikatskurs „Qualifizierung von Schulischen Assistenzkräften“ mit verschiedenen Modulen entwickelt, der für die Träger und für die Teilnehmenden unentgeltlich und dezentral vorgehalten wird. Diese Fortbildung wird erstmals zu Beginn des Schuljahres 2015/16 durchgeführt und 2016 fortgesetzt. Die Schulleitungen werden auf die Schulische Assistenz und deren Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen von Schulleiterdienstversammlungen vorbereitet. Dabei wird auch erläutert werden, dass die Dienstaufsicht über die Schulischen Assistenzkräfte wie im Falle der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bei den Schulträgern liegt (sofern

sie dort beschäftigt sind). Im Übrigen gelten in Bezug auf das Weisungsrecht die schulgesetzlichen Regelungen für das Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers.

13. Wie sind Kooperationsverträge bei Einbeziehung freier Träger zu gestalten?

Für die Kooperationsvereinbarungen, die Schulträger mit freien Trägern abschließen (Option 2), wird das MSB einen Mustertext zur Verfügung stellen.

14. Werden Ausschreibungen erforderlich sein, wenn freie Träger beteiligt werden?

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge auszuschreiben. Dabei gelten die folgenden Schwellenwerte:

- bei Aufträgen bis zu 100.000 €: freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung,
- ab 100.000 € öffentliche Ausschreibung,
- ab 207.000 € europaweite Ausschreibung.

15. Wie lange stehen die Mittel für die Schulische Assistenz zur Verfügung?

Das Land hat aus haushaltsrechtlichen Gründen Verpflichtungsermächtigungen zunächst für fünf Jahre ausgebracht. Es beabsichtigt jedoch, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren.

16. Welche Alternativen gibt es, wenn der Schulträger die Aufgabe nicht übernimmt?

In diesem Fall wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

17. Wer sind die Ansprechpartner?

Schulträger können sich an die für sie jeweils zuständigen Schulrätinnen und Schulräte wenden.

Im Bildungsministerium steht Frau Kagelmacher

(susan.kagelmacher@bimi.landsh.de; Tel. 0431/988-2468) zur Verfügung.

**Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014
zwischen Landesregierung, Schleswig-Holsteinischem Landkreistag,
Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem
Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schülern mit
Behinderung und /oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim
Schulbesuch**

In Ablösung des bisherigen Moratoriums für das Schuljahr 2014/2015 vereinbaren Land und kommunale Landesverbände:

Nach den Beratungen in der Kommission Schulbegleitung und deren Arbeitsgruppen bekräftigen kommunale Landesverbände und Landesregierung ihre gemeinsame Stellungnahme zum Rechtsgutachten „Finanzierungsverantwortung für die Schulbegleitung an öffentlichen Regelschulen in Schleswig-Holstein“, Prof. Dr. Kingreen, Universität Regensburg. Danach lässt sich eine rechtlich trennscharfe Abgrenzung der Zuständigkeitssphären zwischen den gesetzlichen Leistungen nach SGB VIII und SGB XII (Schulbegleitung) und den Aufgaben von Schule im Kernbereich des pädagogischen Handelns (Schulische Assistenz) derzeit schwer durchführen; die unbestimmten Rechtsbegriffe „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ bzw. „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ eröffnen einen großen Beurteilungsspielraum.

1. Die Landesregierung sagt zu, mit der Einführung der Schulischen Assistenz an Grundschulen die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben in dieser Schulart zu erfüllen. Für den Bereich der Grundschulen wird das Moratorium durch diese Anschlussvereinbarung ersetzt.
2. Die Bewilligung der Leistungen zur Schulbegleitung durch die Kommunen im Bereich der Grundschulen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach SGB VIII und SGB XII.
3. Das Land wird die Schulische Assistenz an den Grundschulen zum 1. August 2015 einrichten und alle notwendigen Schritte zügig umsetzen. Für den Einsatz der Schulischen Assistenzkräfte gelten dabei die von der Expertenkommission Schulbegleitung erarbeiteten „Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“.
4. Bis die Schulische Assistenz auch an den weiterführenden Schulen eingeführt wird, werden zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit

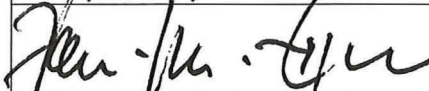
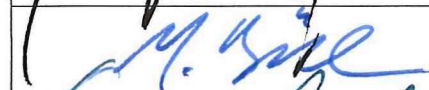
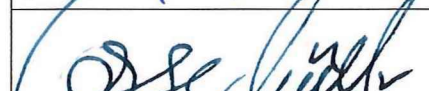
Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf Hilfen weitergewährt, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen sind. Insoweit gilt das Moratorium vom vergangenen Jahr fort. Das Land leistet den Kreisen und kreisfreien Städten dafür einen Festbetrag von 5,21 Mio. Euro € als finanziellen Ausgleich, der auf Basis folgender Grundannahmen ermittelt (siehe Anlage) und ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich um 10 Prozent gesteigert wird:

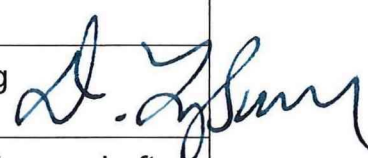
- Ausgangsbetrag ist die Gesamtsumme für Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB XII für das Jahr 2014 mit rd. 32 Mio. Euro. Von der Gesamtsumme entfallen 45% der Ausgaben auf Leistungen an weiterführenden Schulen (14,4 Mio. Euro).
- An weiterführenden Schulen entfallen wiederum 35% der Ausgaben auf Leistungen für Schülerinnen und Schüler auch geistiger und/oder körperlicher Behinderung.
Die Ausgaben der Kreise und kreisfreien Städte, auch soweit sie zur Deckung notwendiger Bedarfe weitergewährt werden, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit von Schulen zuzuordnen sind, werden nach den Maßgaben des AG-SGB XII finanziert. Daher gilt auch insoweit ab 2015 die nach dem geänderten AG-SGB XII anteilige Finanzierung des Landes von 79%. Das umfasst auch das vom Land zu tragende Risiko, bei überdurchschnittlichen Steigerungen der Leistungen zur Schulbegleitung unter den Voraussetzungen des § 10 AG-SGB-XII ggf. nachzufinanzieren. Der kommunale Finanzierungsanteil beträgt 21%. Von den danach von den Kreisen und kreisfreien Städten zu finanzierenden Ausgaben für Leistungen gleicht das Land den Kreisen und kreisfreien Städten nach dieser Vereinbarung einen weiteren Anteil von 50% aus.
- 65% der Ausgaben an weiterführenden Schulen entfallen auf Leistungen für Kinder mit seelischer Behinderung. Davon gleicht das Land den Kreisen und kreisfreien Städten die Hälfte aus.

5. Kommunale Landesverbände und Land vereinbaren, in der Kommission Schulbegleitung Verfahren zu entwickeln, nach denen die Leistungen der Schulbegleitung und für den pädagogischen Kernbereich nach dieser Vereinbarung sowie die Leistungen der Schulischen Assistenz gesteuert werden können. Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bleiben dabei unberührt.

6. Sollte das Land die Schulische Assistenz auf die weiterführenden Schulen erweitern, treffen Land und kommunale Landesverbände eine der Ziff. 3 entsprechende Vereinbarung.
7. Der in Ziffer 4 vereinbarte Festbetrag in Höhe von 5,21 Mio. € ist zum 1. August 2015 fällig. Darüber hinaus erklärt sich das Land bereit, eine Ausfallzahlung zu leisten, wenn die Schulische Assistenz an den Grundschulen zunächst nicht in vollem Umfang eingerichtet werden kann. Dieser Ausfallbetrag beläuft sich im Schuljahr 2015/16 auf insgesamt 4,4 Mio. €, falls lediglich die Hälfte der für die Schulische Assistenz verfügbaren Haushaltsmittel verbraucht ist; er reduziert bzw. erhöht sich anteilig, wenn mehr bzw. weniger als 50 Prozent der Mittel abgeflossen bzw. gebunden sind. Maßgebliche Zeitpunkte für die Feststellung, wie viele Mittel noch nicht für die Schulische Assistenz eingesetzt werden, sind der 01.12.2015 und der 31.07.2016. Auf Grundlage der zum Stichtag 1.12.2015 ermittelten Feststellungen leistet das Land eine Abschlagszahlung zum 15.12.2015. Eine endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Feststellungszeitpunkts 31.07.2016 bis zum 15.09.2016.
8. Land und Kommunale Landesverbände vereinbaren, die Regelungen dieser Vereinbarung einschließlich der Wirkungsweise der Schulischen Assistenz nach dem Schuljahr 2016/2017 zu evaluieren.

Kiel,  Juni 2015

	Städteverband Schleswig-Holsteinischer
	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
	Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
	Staatskanzlei
	Ministerium für Schule und Berufsbildung
	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung



Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz

1. Die **multiprofessionelle Ausstattung** gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule. Ein Teilelement dieser Ausstattung bildet die **Schulische Assistenz**. Ihr Ziel ist es, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen zur **Erreichung der pädagogischen Ziele** im Sinne von § 4 SchulG beizutragen. Die Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern und dadurch auch die Lehrkräfte zu entlasten.
2. Die Schulische Assistenz soll **an Grundschulen** aufgebaut werden, denn diese Schulart zeichnet sich durch eine besonders heterogene Schülerschaft aus. Vor allem aber findet hier, **am Beginn der schulischen Laufbahn**, eine Umstellung auf systematische Lernprozesse statt, und es werden neue emotionale und soziale Anforderungen an Kinder gestellt, die sich mit Hilfe von Assistenzkräften besser bewältigen lassen. Auf diese Weise können der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule erleichtert und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer gestaltet werden.
3. Als mögliche **Aufgaben- und Einsatzfelder** der Schulischen Assistenzkräfte kommen insbesondere in Betracht:
 - die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe

Beispiele:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Umsetzung bzw. Einhaltung von vereinbarten Regel- und Ordnungsprinzipien
- Regelmäßige Kontakt- und Gesprächsangebote zur Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (Einzel-, Kleingruppengespräche, Begleitung von Klassenratsstunden ...)
- Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern in Konfliktsituationen (z.B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Weglaufsituationen oder Rückzugserfordernissen) durch Kontakt-, Gesprächs- und Handlungsangebote
- mit der Klassenlehrkraft abgestimmte Interventionen wie die Begleitung von befristeten Auszeiten ...

- angeleitete Unterstützung / Begleitung / Umsetzung von spezifischen Fördermaßnahmen und Lernprogrammen für Gruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt ihrer emotionalen bzw. sozialen Entwicklung
 - die Unterstützung von befristeten Maßnahmen der schulischen Erziehungshilfe innerhalb und außerhalb der Lerngruppe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts

Beispiele:

- angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler im Klassenverband
 - Hilfestellungen bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen
 - Hilfestellungen bei Handlungsplanung und Selbstorganisation oder der Verwendung von Arbeitsmaterialien
 - Ermutigung, Motivation von Schülerinnen und Schülern
 - Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei dem Einüben von Methoden, dem Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln wie speziellen Computer- oder Lernprogrammen oder der Anwendung von Arbeitstechniken ...
 - angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler außerhalb des Klassenverbandes, z.B. bei befristeten räumlichen Aufteilungen
 - Begleitung und Unterstützung von angeleiteten Differenzierungsangeboten
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen

Beispiele:

- Gestaltung von pädagogischen Pausen- oder Frühstücksangeboten
 - Begleitung angeleiteter Kleingruppenangebote (Spielen, Bewegung, Lesen ...)
 - Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Ruhe- und Rückzugszonen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort

Beispiele:

- Begleitung von Ausflügen und Klassenfahrten
 - Unterstützung bei der Durchführung von Projekt- und Sporttagen, Schul- und Klassenfesten ...
 - Begleitung von Aktivitäten „Lernen am anderen Ort“
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganzttag, Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)

Beispiele:

- Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften
 - Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in Betreuungs- oder Ganztagsangeboten
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

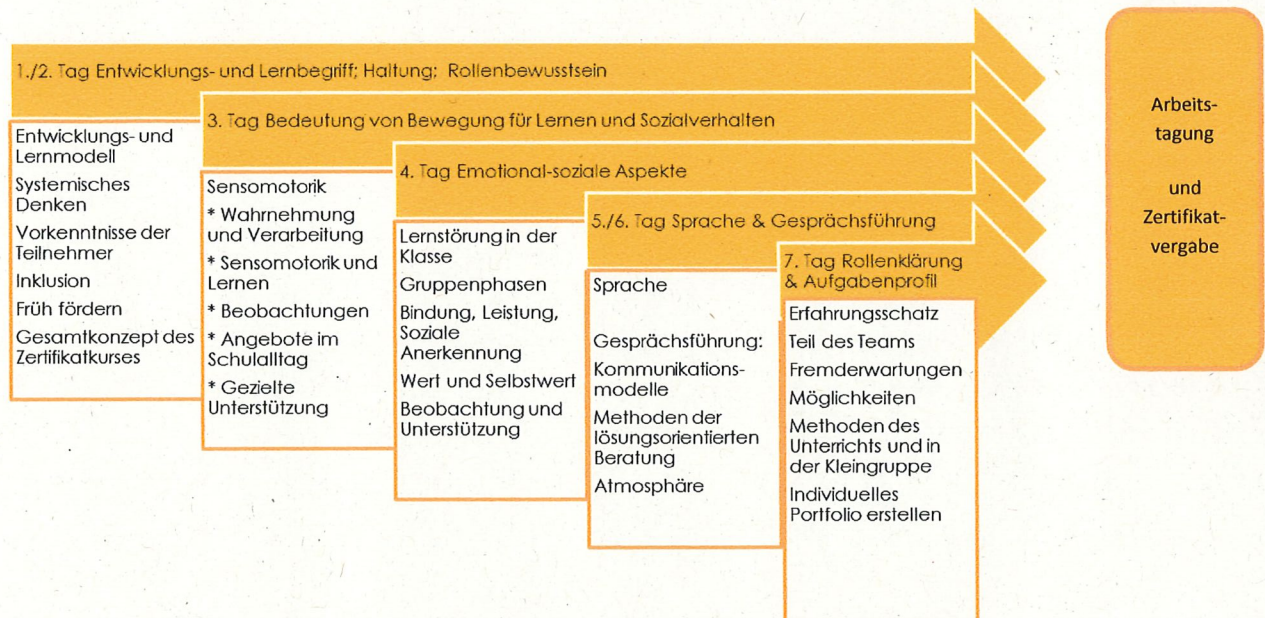
Schulische Assistenzkräfte dürfen nicht für eigenständigen Unterricht oder für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden.

4. Der Einsatzbereich der Schulischen Assistenzkräfte in den einzelnen Schulen leitet sich aus den unter Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeitsfeldern ab und wird auf schulischer Ebene unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Bedarfs geregelt. Die Schulischen Assistenzkräfte sollen eingebunden werden in die Teamstruktur, die am jeweiligen Schulstandort besteht und die insbesondere auch durch die Mitwirkung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Schulsozialarbeit geprägt wird.
5. Die Assistenzkräfte müssen über die für ihren Aufgabenbereich **erforderliche Qualifikation** verfügen. In Betracht kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen.

Neben der entsprechenden Qualifikation ist die **regelmäßige Fortbildung** der Schulischen Assistentinnen und Assistenten eine zentrale Voraussetzung für die Tätigkeit in der Schule. Entsprechende Angebote wird das IQSH in Abstimmung mit dem Bildungsministerium vorhalten.

Modulkurzbeschreibungen

Seit mehr als dreißig Jahren hat sich der KREISEL e.V. mit dem Lernen auseinander gesetzt: Lernen in der kindlichen Entwicklung, Lernen in der Schule und Lernen und Entwicklung unter therapeutischer Begleitung. Unser Leitgedanke ist ein weiter und offener Blick besonders auf die fördernden Kräfte aller Beteiligten, ohne die hemmenden Faktoren für das Lernen zu vernachlässigen. Aus den Einsichten in systemische Zusammenhänge für Bindung, Beziehung und Erziehung haben wir einen ganzheitlich-systemischen und dabei konsequent ressourcenorientierten Ansatz von Integrativer Lerntherapie entwickelt. Auf diesen Erfahrungen basiert das Konzept für den Zertifikatskurs Schulassistentenz für das Land Schleswig-Holstein:



Modul Entwicklungs- und Lernmodell, 1. & 2 Tag

Im Einführungsmodul lernen die TeilnehmerInnen das Systemische Entwicklungs- und Lernmodell kennen und beschäftigen sich intensiv mit allen Faktoren, die zum Lernen dazu gehören: Sensomotorik, Sprache, Schriftsprache, Mathematik und emotional-soziale Aspekte. Die TeilnehmerInnen erfahren in Übungen und Selbsterfahrungen, welche Bedeutung die verschiedenen Teilaspekte des Lernmodells haben.

Die Themen Inklusion als Herausforderung und Chance sowie die Rollenfindung der SchulassistentInnen im System der jeweiligen schulischen Strukturen von z.B. Lehrkräften, Sozialpädagogen und Lernbegleitern werden in diesem Modul begonnen und als Entwicklungs-/Erfahrungsprozess in den weiteren Modulen begleitet.

Modul Sensomotorik, 3. Tag

Die SchulassistentInnen kennen ganz allgemein die Bedeutung von Bewegung fürs Lernen. Sie lernen den Entwicklungsstand der Kinder für die sensomotorischen Voraussetzungen zum Lernen von Lesen, Schreiben, Rechnen und emotionalem Verhalten wahrzunehmen.

Durch den gesamten Kurs ziehen sich Bewegungsspiele. Am Ende haben die TeilnehmerInnen Anhaltspunkte dazu, wie sie Kinder mit Unterstützungsbedarf erkennen können und sind in der Lage entsprechende Angebote zu machen, also Spiele und Übungen gezielt auszuwählen und einzusetzen.

Modul Emotional-Soziale Unterstützung, 4. Tag

Störungen in einer Klasse haben ihren Ursprung oft in emotional-sozialer-Bedürftigkeit einzelner Kinder. In diesem Modul gibt es als Antworten darauf sowohl theoretischen Hintergrund als auch praktische Hilfsmöglichkeiten. Im Schwerpunkt heißt das: Welche Bedeutung hat der Selbstwert und die Selbstwirksamkeit auf das Verhalten eines Kindes und welche Möglichkeiten gibt es, in einer Gruppe einzelne zu fördern und zu stärken und damit dem Inklusionsgedanken gerecht zu werden. Dazu gehört auch das Wissen über Gruppendynamiken, wie diese gut genutzt werden können und welche Art der Begleitung zu welcher Dynamik passt.

Modul Sprache, 5. Tag (Umfang: 0,5 Tag)

In diesem halben Tag lernen die TeilnehmerInnen die wichtigsten Meilensteine für die sprachliche Entwicklung von Kindern kennen. Die Bedeutung der Sprache fürs Lernen wird nochmals vertieft und auch die Bedeutung von Mehrsprachigkeit thematisiert. Auch in diesem Modul gibt es wieder praktische Umsetzungsmöglichkeiten für den Schulalltag.

Modul Gesprächsführung, 5. & 6. Tag (Umfang: 1,5 Tage)

Das Modul Gesprächsführung knüpft an vorherige Module an: An Themen, die in den ersten zwei Tagen angestoßen wurden, z.B. die Haltung und das systemische Denken und Handeln sowie an das Modul zu Emotional-Sozialen-Aspekten.

Es geht darum, wie die SchulassistentInnen eine Klassenkultur über ihre eigene Sprache und Gesprächsführung und vor allem über ihre eigene Haltung, die ihren Ausdruck unter anderem in der Gesprächsführung hat, beeinflussen können um damit die Lernvoraussetzungen für alle zu verbessern und die Lehrer zu entlasten.

Modul Rollenklärung & Aufgabenprofil, 7. Tag

Nach bis dahin erworbenen beruflichen Erfahrungen als schulische Assistenzkraft geht es darum, Themen zusammenzuführen und zu einem „Berufsbild Schulassistentenz“ zusammenzufügen. Erwartungshaltungen von z.B. Seiten der Lehrkräfte oder Eltern an die Schulassistenten werden geklärt und ein Umgang hiermit erarbeitet. Die TeilnehmerInnen arbeiten intensiv mit dem Ordner zur Kompetenzentwicklung und Profilbildung, der vom KREISEL e.V. entwickelt wurde.

Arbeitstagung & Zertifikatsvergabe, 8. Tag

Zum Ende des Zertifikatskurses werden die TeilnehmerInnen in Vorträgen und spezifischen Workshops das Thema Inklusion vertiefen. Das Programm wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Befragung der Grundschulschulleitungen: Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz

Formale Fragen zu Ihrer Schule

1. Wie viele Zeitstunden pro Woche (ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit, sofern vorgesehen) steht die Schulische Assistenzkraft/ stehen die Schulischen Assistenzkräfte insgesamt Ihrer Grundschule zur Verfügung?
2. Wer hat die Anstellungsträgerschaft für die Schulische Assistenz?
☐ der Schulträger (Option 1) oder
☐ ein freier Träger, der mit dem Schulträger kooperiert (Option 2), oder
☐ das Land Schleswig-Holstein (Option 3).
3. Wie viele Klassen gibt es im Primarbereich an Ihrer Schule?
4. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen den Primarbereich Ihrer Schule?
5. Wo befindet sich Ihre Schule?
☐ in einem Flächenkreis oder
☐ in einer kreisfreien Stadt.

Fragen zum Einsatz Ihrer Schulischen Assistenz

Die weiteren Fragen beziehen sich auf das Gesamtstundenkontingent der Schulischen Assistenz, unabhängig von der Anzahl der Personen.

6. Wie viel Prozent der Unterstützung der Schulischen Assistenz findet statt:
 - im regelmäßig üblichen, geplanten Rahmen
 - punktuell situationsabhängig, ausgelöst durch besonderes Schülerverhalten, durch besondere Ereignisse an der Schule bzw. im Kollegium.(Die Summe dieser Zahlen ergibt 100 %. Es können ganze Zahlen ohne Kommastellen angegeben werden.)
7. Wie viel Prozent ihrer Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit, sofern vorgesehen) ist die Schulische Assistenz in folgenden Sozialformen eingesetzt:
 - im Klassenverband
 - in Kleingruppen außerhalb des Klassenverbandes
 - mit einzelnen Schülerinnen und Schülern außerhalb des Klassenverbandes(Die Summe dieser Zahlen ergibt 100 %. Es können ganze Zahlen ohne Kommastellen angegeben werden.)

Fragen zu den Aufgaben- und Einsatzfeldern der Schulischen Assistenz

Die weiteren Fragen beziehen sich auf das Ihrer Schule zur Verfügung stehende Gesamtstundenkontingent der Schulischen Assistenz, unabhängig von der Anzahl der Personen.

8. Wie viel Prozent ihrer Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit, sofern vorgesehen) wird die Schulische Assistenz tätig zur
 - Förderung des Arbeitsverhaltens von Schülerinnen und Schülern
 - Förderung des Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern
 - Sonstiges(Die Summe dieser Zahlen ergibt 100 %. Es können ganze Zahlen ohne Kommastellen angegeben werden.)
9. Wie viel Prozent ihrer Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit, sofern vorgesehen) unterstützt die Schulische Assistenz einzelne Schülerinnen und Schüler bei folgenden Zielen:
 - bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen
 - beim Lernverhalten (Handlungsplanung und Selbstorganisation)
 - sonstige Unterstützung im Arbeitsverhalten
 - bei der Umsetzung / Einhaltung von Regeln
 - angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen (z.B. bei Selbst- und Fremdaggression, Verweigerungen, Rückzugserfordernissen)
 - angemessenes Verhalten im Umgang mit Lehrkräften und Mitschülern
 - sonstige Unterstützung im Sozialverhalten(Die Summe dieser Zahlen ergibt 100 %. Es können ganze Zahlen ohne Kommastellen angegeben werden.)

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Ergebnisse der Grundschulleitungsbefragung zu den
Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistenz



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz

Ergebnisse der Befragung der Grundschulleitungen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Schule
und Berufsbildung

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz

Anlass für die Befragung

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 wurde die Schulische Assistenz an Grundschulen in Schleswig-Holstein eingerichtet.

Arbeitsgrundlage bildet das „Eckpunktepapier zu den Zielsetzungen und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ vom 12.05.2015, dem die „Gemeinsame Kommission Schulbegleitung“ zugestimmt hat. Dort sind der Rahmen und beispielhaft auch einzelne Tätigkeitsfelder beschrieben. Nach dem Schuljahr 2016/2017 ist mit den kommunalen Landesverbänden eine wissenschaftliche Evaluation der Schulassistenten vereinbart worden, die auch die Effekte auf die sozialrechtliche Schulbegleitung erfassen soll.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Schulischen Assistenz um eine neu eingeführte Unterstützung der inklusiven Schule handelt, ist im Oktober 2016 die Befragung der Schulleiter durchgeführt worden, um einen ersten systematischen Überblick:

- über die konkreten Tätigkeitsfelder und Arbeitsschwerpunkte sowie
- über den Bedarf an begleitenden Fortbildungsangeboten zu erhalten.

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz

Vorbereitung und Inhalte der Befragung

Der Fragebogen wurde innerhalb des Fachreferates entwickelt und mit der Schulaufsicht sowie dem HPR-L abgestimmt. Er umfasst insgesamt neun Fragen:

- Formale Daten
 - Zeitstunden der Schulischen Assistenz
 - Anstellungsträgerschaft (Option 1: Schulträger, Option 2: Schulträger kooperiert mit freiem Träger, Option 3: Land Schleswig-Holstein)
 - Anzahl der Klassen und Anzahl der Schüler im Primarbereich
 - Lage der Schule (in einem Flächenkreis oder einer kreisfreien Stadt)
- Zum Einsatz der Schulischen Assistenz
 - geplanter vs. situationsabhängiger Einsatz in Prozent
 - Einsatz in verschiedenen Sozialformen in Prozent
- Zu den Aufgaben- und Einsatzfeldern
 - Förderung des Arbeits- oder Sozialverhaltens in Prozent, global und detailliert

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz

Durchführung und Auswertung

Durchführung:

Die Befragung von 475 Grundschulleitungen wurde anonym und auf freiwilliger Basis über das Online-Befragungsportal „LeOniE“ vom 13.10.2016 bis zum 11.11.2016 durchgeführt.

Auswertung:

Die Daten wurden vom Fachreferat ausgewertet.

Die Rücklaufquote liegt bei rund 74 % (insgesamt 350 auswertbare Antworten). Da einige Fragebögen nicht vollständig ausgefüllt wurden, ist die Stichprobe bei der Auswertung einzelner Aspekte teilweise geringer.

Es gibt keine systematischen Verzerrungen in der Rücklaufquote in Bezug auf die Anstellungsträgerschaft sowie auf die Lage der Schule.

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Ergebnisse

1. Anzahl der Zeitstunden pro Woche

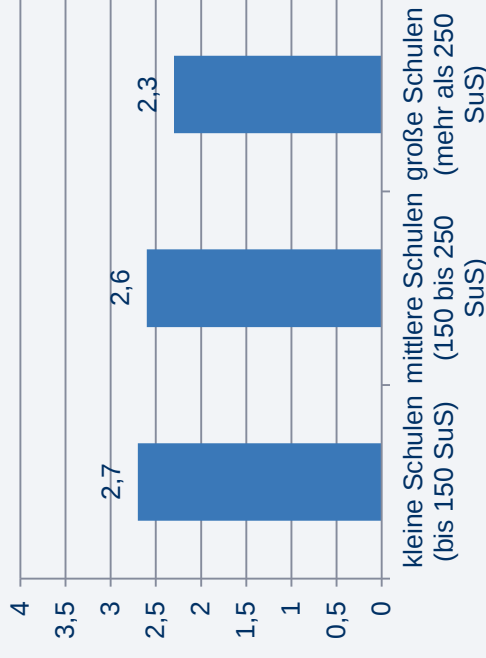
Die Schulische Assistenz steht (ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten – sofern vorgesehen) durchschnittlich 23,5 Zeitstunden pro Woche zur Verfügung.

In Abhängigkeit von der Schulgröße:

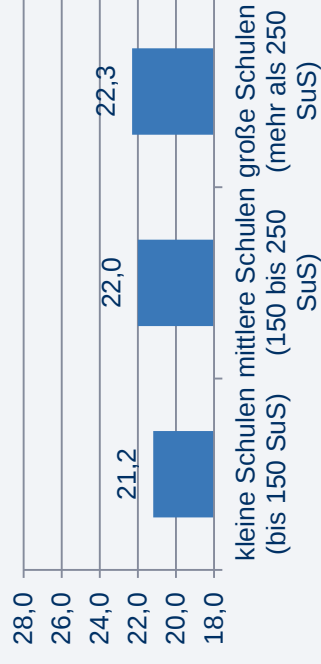
- kleine Schulen (bis 150 SuS): 13,5 Std./Woche
- mittlere Schulen (150 bis 250 SuS): 22,9 Std./Woche
- große Schulen (mehr als 250 SuS): 33,8 Std./Woche

In den nebenstehenden Abbildungen sind die Stunden der Schulischen Assistenz pro Klasse sowie die durchschnittliche Klassengröße, jeweils in Abhängigkeit von der Schulgröße, dargestellt.

Stunden pro Klasse



durchschnittliche
Klassengröße



Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Ergebnisse

2. Prozentualer Einsatz der Schulischen Assistenz:

- im regelmäßig üblichen, geplanten Rahmen: 77 %
- punktuell situationsabhängig, ausgelöst durch besonderes Schülerverhalten, durch besondere Ereignisse an der Schule bzw. im Kollegium: 23 %

Lediglich an 7,4 % der Schulen ist die Schulische Assistenz immer regelmäßig geplant im Einsatz (26 Schulen), an 2 Schulen (entspricht 0,6 %) ausschließlich punktuell-situativ.

Es gibt keine Unterschiede bezüglich der Lage der Schule (in einem Flächenkreis vs. einer kreisfreien Stadt); die Mittelwerte entsprechen den dargestellten Prozentwerten.

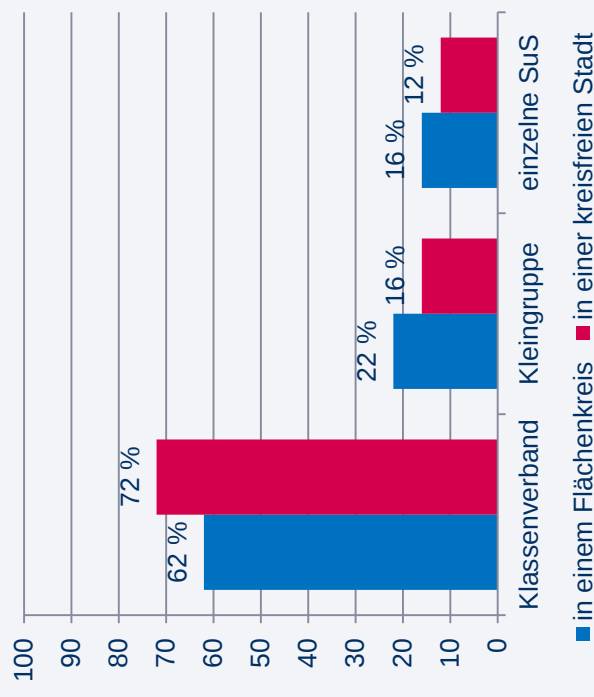
Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Ergebnisse

3. Prozentualer Einsatz in Abhängigkeit von der

Sozialform:

- im Klassenverband: 64 %
- in einer Kleingruppe: 21 %
- mit einzelnen SuS: 15 %

In der nebenstehenden Abbildung ist die prozentuale Tätigkeit der Schulischen Assistenz auch in Abhängigkeit von der Lage der Schule dargestellt, weil sich diesbezüglich kleine Unterschiede zeigen.



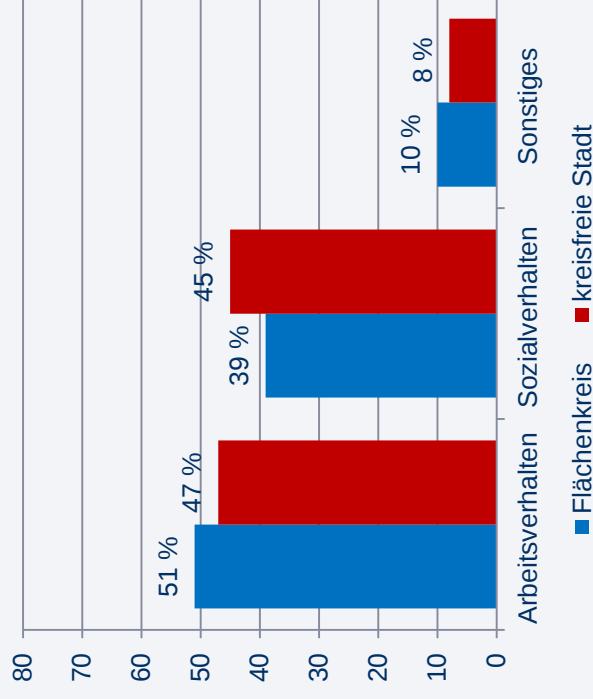
Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Ergebnisse

4. Aufgaben und Einsatzfelder:

- Förderung des Arbeitsverhaltens: 50 %
- Förderung des Sozialverhaltens: 40 %
- sonstiges: 10 %

In der nebenstehenden Abbildung sind die Aufgabenfelder in Abhängigkeit von der Lage der Schule dargestellt.

Während in den kreisfreien Städten ungefähr gleichverteilt sowohl das Arbeits- als auch das Sozialverhalten gefördert werden, überwiegt in den Flächenkreisen die Förderung des Arbeitsverhaltens mit 51% gegenüber der Förderung des Sozialverhaltens mit 39 %.



Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Ergebnisse

5. Aufgaben und Einsatzfelder, detailliert erfasst:

Unterstützung von SuS

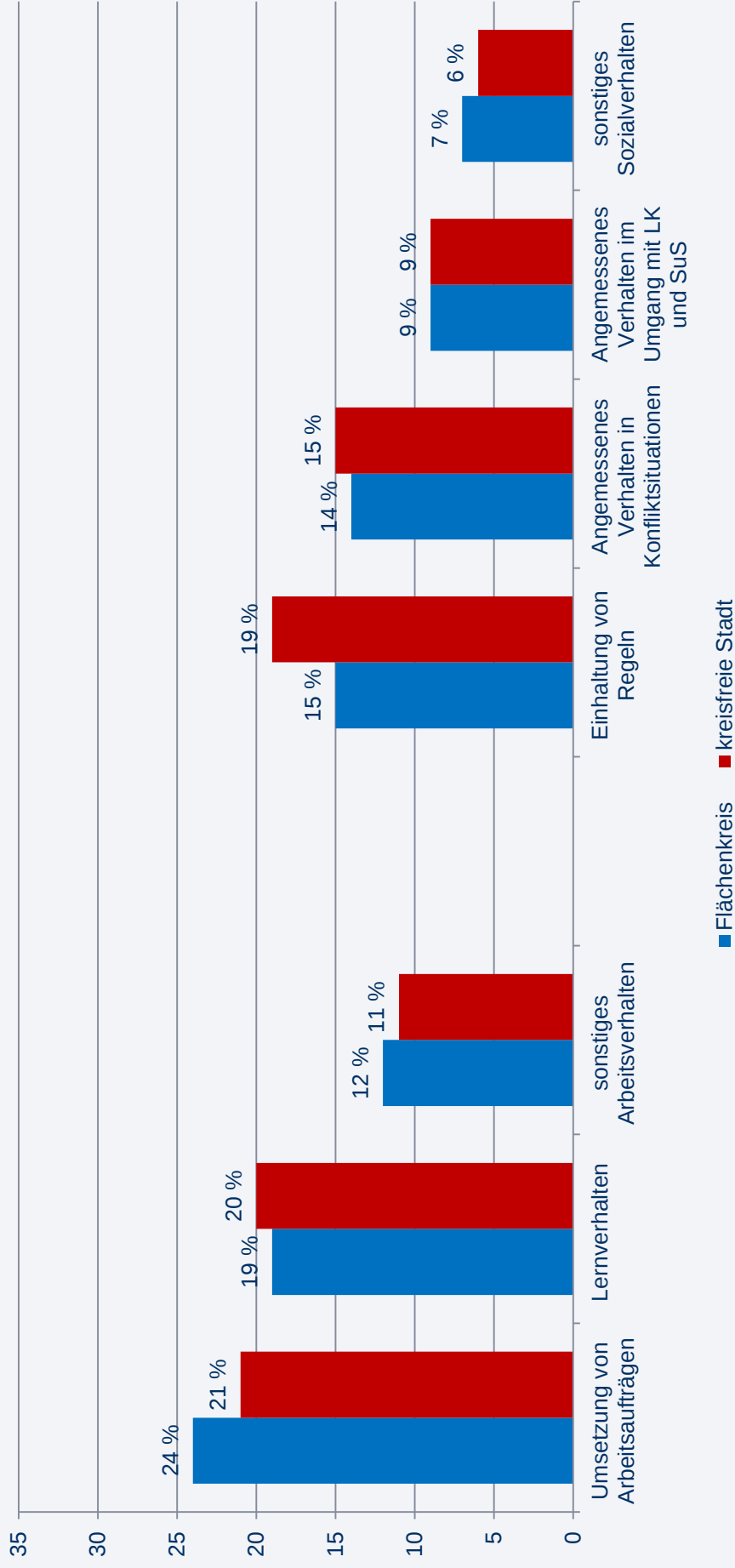
- in der Umsetzung von Arbeitsaufträgen: 23 %
- beim Lernverhalten: 20 %
- sonstige Unterstützung im Arbeitsverhalten: 11 %
- bei der Umsetzung/Einhaltung von Regeln: 16 %
- angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen: 14 %
- angemessenes Verhalten im Umgang mit Lehrkräften und Mitschülern: 9 %
- sonstige Unterstützung im Sozialverhalten: 7 %

Die Unterstützung von SuS im Arbeitsverhalten wird insgesamt mit 54 % angegeben, die im Sozialverhalten mit insgesamt 46 %.

Die Unterschiede zwischen Schulen in Flächenkreisen bzw. in kreisfreien Städten zeigen sich auch in der nachfolgenden Grafik.

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Ergebnisse

Aufgaben und Einsatzfelder (detailliert erfasst)



Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Bewertungen und Folgerungen

1. Anzahl der Zeitstunden der Schulischen Assistenz pro Woche

Im statistischen Mittel steht den kleinen Schulen mit geringerer Klassenstärke (durchschnittlich 21,2 SuS) rund 0,4 Stunden mehr Assistenzzeit zur Verfügung als den großen Systemen mit etwas größerer Klassenstärke (durchschnittlich 22,3 SuS). Dieser Effekt ist im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung näher zu beleuchten.

2. Einsatz der Schulischen Assistenz in verschiedenen Sozialformen

In der wissenschaftlichen Begleitung sind die Aufgaben und Tätigkeiten der Schulischen Assistenzkräfte in Kleingruppen außerhalb des Klassenverbandes (rund 21 %) näher zu untersuchen, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung der inklusiven Beschulung aller Schülerinnen und Schüler.

Tätigkeitsfelder der Schulischen Assistenz Bewertung und Folgerungen

3. Aufgaben und Einsatzfelder der Schulischen Assistenzen

Die Restkategorien liegen zwischen 7 % und 11 %. Die wissenschaftliche Evaluation sollte so gestaltet werden, dass auch diese Aufgaben und Tätigkeitsfelder identifiziert werden.

4. Auswirkung des neuen Unterstützungssystems

Insbesondere sind in dieser Evaluation die Effekte des neuen Unterstützungssystems zu untersuchen, zum einen im Hinblick auf die Unterrichtsqualität in der inklusiven Schule, zum anderen auf die Auswirkung auf die Schulbegleitung.

5. Entwicklung von Fortbildungsangeboten

Im Anschluss an den Zertifikatskurs sind zum einen vertiefende Angebote zur Tätigkeit im Klassenverband/Unterricht zu entwickeln, zum anderen eine Vorbereitung speziell auf punktuell situationsabhängige Einsätze.

**Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des
Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und
den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von
Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen**

Präambel

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Schleswig-Holstein wurde für das Schuljahr 2015/ 2016 ein **Moratorium** für die Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung und / oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vereinbart. Die Landesregierung sagte zu, mit der Einführung der Schulischen Assistenz an Grundschulen die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben in dieser Schulart zu erfüllen.

Auch nach Einführung der Schulischen Assistenz an den Grundschulen werden Leistungen zur Schulbegleitung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach SGB VIII und SGB XII außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule weiter bewilligt.

Alle Beteiligten haben sich dazu bekannt, dass an der inklusiven Schule neben den Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich und den Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe eine dritte gemischte Aufgaben- und Zuständigkeitssphäre von Schule und Eingliederungshilfe existiert.

Dabei bestehen die Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich insbesondere in der Arbeit der Lehrkräfte bzw. der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, soweit diese im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in eigenständiger pädagogischer Verantwortung vermitteln und dabei teilweise auch von der Schulischen Assistenz unterstützt werden.

Der Jugend- und Sozialhilfeträger ist bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen im nichtpädagogischen Bereich allein verantwortlich.

Die an Schulen installierten Unterstützungssysteme im gemischten Zuständigkeitsbereich - im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben auch die Schulische Assistenz an Grundschulen, die Schulsozialarbeit (gemäß § 6 Abs. 6 SchulG), der Schulpsychologische Dienst (§ 132 SchulG) sowie die Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach § 35a SGB VIII und 53 SGB XII - sollen nicht zu einer weiteren Abgrenzung (im Einzelfall) führen, anzustreben ist vielmehr eine Optimierung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen von Schule, Jugend- und Sozialhilfe.

Ziel muss es sein, innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an der Schule in einer **Verantwortungsgemeinschaft** zu gewährleisten, in deren Mittelpunkt der Unterstützungsbedarf und die Teilhabechancen von allen Kindern stehen.

Handlungsleitend für die effektive Unterstützung und Teilhabe ist der **Kooperationsgedanke**, dem die Sozialleistungsträger ebenso wie die Schulen verpflichtet sind. Dies basiert auf **Vertrauen** und bedingt **Wertschätzung** zwischen Schule sowie Jugend- und Sozialhilfeträgern (und setzt eine gemeinsame Grundhaltung aller Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die Inklusion voraus).

Handlungsempfehlungen

Ziel der Handlungsempfehlungen ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit (drohenden) Behinderungen **aus einer Hand**. Schule, Schulträger, Träger der Schulischen Assistenz und die Träger der Jugend- und Sozialhilfe bekennen sich dabei zu ihrer gemeinsamen Verantwortung, in ihrem Bereich die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Die Handlungsempfehlungen dienen dem effektiven Zusammenwirken aller Unterstützungssysteme, die am Ort Schule wirken. Sie sind nicht abschließend und lassen - wie beispielsweise in den kreisfreien Städten bereits praktiziert - sowohl abweichende Regelungen vor Ort als auch Anpassungen und Weiterentwicklungen bestehender Rahmenbedingungen und vorhandener Kooperationsstrukturen zu.

Ziel der Kooperation vor Ort sind die Kontinuität und die Qualität bei der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung. Die Unterstützung soll so gestaltet werden, dass sie situations- und bedarfsgerecht während des Schulbesuchs wirkt.

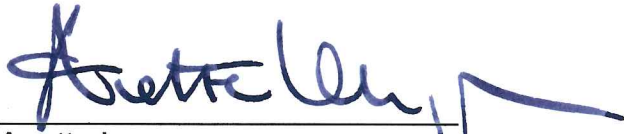
- Für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern wird in jedem Kreis eine federführende Stelle als Ansprechpartner bestimmt; sie koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten im Verfahren. Diese Stelle soll Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern umfassend einbeziehen und für die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sorgen.
- Die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe sind verantwortlich für Bedarfserhebung und -feststellung sowie für deren Erfüllung nach ihren Leistungsgesetzen **unter Berücksichtigung der Bedarfe, die Aufgaben innerhalb des rechtlich nicht trennscharf abgrenzbaren Bereiches von Schule und Leistungsträgern berühren**. Sie streben dabei landesweit einheitliche Grundsätze an. Die Schule ist verantwortlich, die ihr im Kernbereich pädagogischer Arbeit obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

- Leistungsträger und Schulen sollen notwendige gutachterliche Prozesse bestmöglich aufeinander abstimmen. Doppelbegutachtungen sind zu vermeiden. Stellungnahmen behandelnder Ärzte und sonstiger Leistungserbringer, z.B. Therapeuten, Logopäden etc., sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Zur Vorbereitung von Entscheidungen sollen wechselseitig auch die Bearbeiter in der Jugend- und Sozialhilfe sowie die Schulleitung bzw. die Klassenlehrkraft, die Sorgeberechtigten und ggf. sonstige Leistungserbringer (z.B. bisherige Schulbegleiter) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
Anzustreben ist ein zwischen Schule und Leistungsträger unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern abgestimmter und den Grundsätzen des Rehabilitationsrechts entsprechender Teilhabe- oder Förderplan.
- Für die Entscheidung über die notwendige Unterstützung ist die systemische Unterstützung durch die Schulische Assistenz einzubeziehen. Zwischen den Sozialleistungsträgern und den Trägern der Schulassistenz und der Schule ist Einvernehmen über das Vorgehen herzustellen, um ein abgestimmtes fachlich orientiertes Unterstützungssetting zu gewährleisten.
- Die Koordination der Tätigkeit der Schulbegleitung und der Schulassistenz vor Ort erfolgt durch die fachlich Verantwortlichen (Träger der Schulbegleitung und der Schulassistenz) zusammenarbeitsorientiert und im Benehmen mit der Schulleitung bzw. den Lehrkräften.

Soweit und solange diese gemeinsam verantworteten Prozesse vor Ort nicht verabredet sind, soll in streitigen Fällen über den Umfang von Leistungen für Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch Schulbegleitung mindestens vor einer Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch) eine Abstimmung über die notwendige Unterstützung im rechtlich nicht trennscharf zwischen Schule und Eingliederungshilfe abzugrenzenden Verantwortungsbereich vorgenommen werden (Clearing/Task Force). Ziel des Clearings ist, eine effektive Unterstützung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorhandenen Ressourcen einschließlich der Unterstützung durch die Sonderpädagogik und die Schulische Assistenz zu gewährleisten. Ziel ist, die Hilfe aus einer Hand zu gewähren und zu vermeiden, dass Abgrenzung bei der Erledigung der Aufgaben zwischen den Helfern und aufwändige Vorgehensweisen bei Unterstützung dazu führen, dass die Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ineffektiv ist.

Am Clearingverfahren sind neben dem Träger der Sozial- und Jugendhilfe und den Schulverantwortlichen vor Ort auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule und – auf Wunsch des örtlichen Trägers der Sozial- oder Jugendhilfe – eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums zu beteiligen. Aufgabe der Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien ist die Förderung einer gütlichen Einigung. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und ihre Eltern sind auf geeignete Weise unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

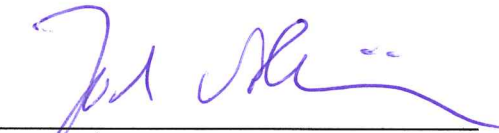
Kiel, den 11. Dezember 2016



Anette Langner
Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung



Dirk Loßack
Staatssekretär im Ministerium für Schule und Berufsbildung



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein



Dr. Sönke Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen
Landkreistages



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetags

Leistungsbeschreibung

A.)

Skizze des Evaluationsauftrags

Das Land Schleswig-Holstein hat zum Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingeführt. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung sind die wirtschaftliche und die pädagogische Wirkungsweise dieses Unterstützungssystems zu untersuchen.

1. Wirtschaftliche Aspekte

- Sachstand zu einem noch zu definierenden Stichtag:
 - *Schulische Assistenzkräfte*: Anzahl der Schulischen Assistenzen pro Schule und pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt, inklusive der Wochenstunden in der Schule und der vertraglich vereinbarten Wochenstunden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anstellungsträgerschaft sowie der dafür aufgewendeten Mittel. Umfang der Arbeitsanteile zur Unterstützung der schulischen Inklusion in Abgrenzung zu anderen Aufgaben, die nicht im Zusammenhang mit Aufgaben im Interesse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung anfallen.
 - *Schulbegleitung*: Anzahl der Schulbegleitungen pro Schule und pro Kreis bzw. kreisfreie Stadt, inklusive der Wochenstunden in der Schule und der vertraglich vereinbarten Wochenstunden unter Berücksichtigung der jeweils zugrundeliegenden Diagnose nach der ICD-10 und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Teilhabe sowie der Bewilligungsgrundlage (SGB VIII vs. SGB XII) und der dafür aufgewendeten Mittel
 - *Integrierte Modelle/Poolösungen*: Erfassung der Gestaltung und der Effekte
 - *Entwicklung der Fallzahlen und Prognosen*: Darstellung der Fallzahlen und Ausgaben für Schulbegleitungen für einen noch zu definierenden Zeitraum, getrennt nach Bewilligungsgrundlage, Schule und Schulart, sowie Prognose von Fallzahlen und Ausgaben für das Jahr, welches dem erfassten Zeitraum folgt
- Überprüfung der Validität der Annahmen für den Ausgleichsbetrag von 5,21 Mio. Euro und ggf. Neuberechnung (unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung)
- Darstellung des Gesamtstundeneinsatzes für inklusiven Unterricht:
 - Erfassung der Wochenstunden der unterschiedlichen Statusgruppen (Lehrkräfte der Regelschule, Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Schulische Assistenzkräfte, Mitarbeiter der Schulsozialarbeit) unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Stunden sowie der der Schule zur Verfügung stehenden Wochenstunden
 - Vergleich der Stundenressourcen unter Berücksichtigung der Schülerzahlen insgesamt sowie der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu einem noch zu definierenden Zeitraum
- Darstellung und Bewertung der Verfahren zur gemeinsamen Steuerung von Leistungen der Schulbegleitung und der Schulischen Assistenz (auch unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen)

- Hinweise und Empfehlungen für die effektive Zusammenführung und Finanzierung der Unterstützungssysteme der Schulischen Assistenz und der Schulbegleitung

2. Pädagogisch-fachliche Aspekte

- Auswirkung der Schulischen Assistenz auf die Unterrichtsqualität durch eine Befragung der Grundschullehrkräfte
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihres Arbeits- und Sozialverhaltens und der Effekte für eine inklusive Unterrichtsgestaltung, anhand von Auskünften der Schulischen Assistenzkräfte zu ihrem Tätigkeitsfeld sowohl mit vorgegebenen Kategorien als auch mit offenen Fragen
- Erfassung der Veränderungen in den Tätigkeitsfeldern der anderen schulischen Unterstützungssysteme anhand von Befragungen der Mitarbeiter der Schulsozialarbeit sowie der inklusiv tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik
- Darstellung und Bewertung der Unterstützung des Systems Schule und Auswirkungen auf die Schulentwicklung anhand von Auskünften der Schulleitungen
- Befragung der Eltern über die Zufriedenheit und die Wirkung der Schulassistenz
- Prüfung der Umverteilung von Ressourcen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches über eine Befragung der Schulräte und der Schulträger
- Erhebung und Bewertung der Brutto- und Nettostunden in Abhängigkeit von der Anstellungsträgerschaft und der Schulgröße
- Erhebung der Tätigkeitsfelder der Schulbegleiter (Befragung der Träger)
- Hinweise und Empfehlungen für die effektive Neuordnung und Zusammenführung der Unterstützungssysteme der Schulischen Assistenz und der Schulbegleitung

3. Nachjustierung der Zuweisungen

Die Tragfähigkeit der Zuweisungen auf der Grundlage der Schulstatistik mit Stichtag 19.09.2014 ist zu überprüfen ggf. sind alternative Verteilungskriterien zu entwickeln.

B.)

Zeitplan

Nach Zuschlagserteilung erhält der ausgewählte Anbieter die Daten, die das Bildungsministerium bereits abgefragt hat (in anonymisierter Form).

Ebenso werden dem Anbieter die relevanten Unterlagen (Eckpunktepapier, Moratorium pp.) zur Verfügung gestellt.

Im Juni 2019 sind vom Anbieter die ersten Befunde zu präsentieren.

Die Ergebnisse der gesamten Evaluation sollen Mitte Oktober 2019 in schriftlicher und mündlicher Form vorgestellt werden.